



Promotionsordnung

der Universität Hohenheim zum Dr.sc.agr.

Nichtamtliche Lesefassung

der Promotionsordnung vom 22. März 2002 (Amtliche Mitteilungen Universität Hohenheim Nr. 456/02 vom 28. März 2002) einschließlich

- der 1. Änderungssatzung vom 28. Juli 2003 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr. 491/03 vom 28. Juli 2003),
- der 2. Änderungssatzung vom 21. Februar 2005 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr. 521/05 vom 28. Februar 2005),
- der 3. Änderungssatzung vom 31.05.2006 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr. 567 vom 31.05.2006) und
- der 4. Änderungssatzung vom 19.05.2009 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr. 667 vom 19.05.2009)
- der 5. Änderungssatzung vom 24.02.2010 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr. 700 vom 24.02.2010)
- der 6. Änderungssatzung vom 20.07.2011 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr. 766 vom 20.07.2011)

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Herausgeber: Fakultät Agrarwissenschaften
der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Dekanat

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim
August 2011

Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr.sc.agr.

vom 22. März 2002 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 28. Juli 2003, der 2. Änderungssatzung vom 21. Februar 2005, der 3. Änderungssatzung vom 31. Mai 2006, der 4. Änderungssatzung vom 19.05.2009, der 5. Änderungssatzung vom 24.02.2010 und der 6. Änderungssatzung vom 20.07.2011

Nichtamtliche Lesefassung

erstellt vom Dekanat der Fakultät Agrarwissenschaften am 08.06.2011

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- § 1 Zweck der Promotion; Promotionsleistungen
- § 2 Zuständigkeit, Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion
- § 4 Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 5 Entscheidung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 6 Betreuung der Dissertation
- § 7 Die Dissertation
- § 8 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Die Berichterinnen bzw. Berichte
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Fortsetzung des Verfahrens
- § 12 Bestellung der Prüfungskommission
- § 13 Mündliche Prüfung (Kolloquium)
- § 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 15 Benotung
- § 16 Promotionsergebnis
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Urkunde und Führung des Doktorgrades

- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades
- § 21 Akteneinsicht
- § 22 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Zweck der Promotion; Promotionsleistungen

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Auf Grund der Promotionsleistungen verleiht die Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim den akademischen Grad eines Doktors der Agrarwissenschaften – doctor scientiarum agriculturae (Dr.sc.agr.). Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und aus einer mündlichen Prüfung (Kolloquium). Gemäß Beschluss der Fakultät verleiht die Universität auch die Promotion ehrenhalber (siehe § 21).
- (2) Die Promotionsleistungen werden grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache erbracht. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers und mit Einverständnis der betreuenden Person kann der Promotionsausschuss gestatten, die Promotionsleistungen ganz oder zum Teil in einer anderen Sprache zu erbringen. Der Antrag ist in der Regel mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand zu stellen. Werden sämtliche Promotionsleistungen in einer anderen Sprache erbracht, so ist dies in der Promotionsurkunde kenntlich zu machen.
- (3) Die Promotionsordnung gilt auch für internationale Promotionsprogramme der Fakultät Agrarwissenschaften.

§ 2 Zuständigkeit, Promotionsausschuss

- (1) Organe in Promotionsentscheidungen sind die Dekanin bzw. der Dekan, der Promotionsausschuss und der Fakultätsvorstand. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist ein Mitglied des Fakultätsvorstands. Weitere Mitglieder des Promotionsausschusses sind fünf Professorinnen oder Professoren der Fakultät Agrarwissenschaften und zwei promovierte Mitglieder des Fakultätsrats aus der Wahlgruppe des wissenschaftlichen Dienstes.
- (2) Der Fakultätsvorstand bestimmt in seiner Geschäftsordnung, wer aus seiner Mitte den Vorsitz des Promotionsausschusses übernimmt. Die übrigen Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass die wissenschaftlichen Schwerpunkte der Fakultät angemessen vertreten sind. Der Fakultätsrat bestimmt zudem drei stellvertretende Mitglieder, darunter zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät Agrarwissenschaften und ein promoviertes Mitglied des Fakultätsrats aus der Wahlgruppe des wissenschaftlichen Dienstes. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Master-Studiengang oder einen Diplomstudiengang an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem agrarwissenschaftlich ausgerichteten Studiengang mit der Gesamtnote oder Durchschnittsnote "gut" ("good") oder besser abgeschlossen oder an Hand eines Rankings die Überdurchschnittlichkeit des Abschlusses nachgewiesen hat. Für Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen, die einen agrarwissenschaftlich ausgerichteten Master-Studiengang abgeschlossen haben, gilt dies entsprechend. Insgesamt müssen mindestens vier Jahre Regelstudienzeit nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber anderer Diplom- oder Master-Studiengänge an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie diese mit der Gesamtnote oder Durchschnittsnote "gut" ("good") oder besser abgeschlossen haben oder anhand eines Rankings die Überdurchschnittlichkeit des Abschlusses nachgewiesen haben. Insgesamt müssen mindestens vier Jahre Regelstudienzeit nachgewiesen werden. Der Promotionsausschuss kann zusätzliche Auflagen festsetzen.
- (2) Der Promotionsausschuss kann andere als die in Absatz 1 genannten Hochschulabschlüsse in der Bundesrepublik Deutschland als Voraussetzung zur Zulassung zum Promotionsverfahren anerkennen und dabei Zusatzleistungen und Auflagen festsetzen, sofern die übrigen in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Als Zusatzleistungen kommen insbesondere die Anfertigung einer Studienarbeit gemäß der geltenden Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang in Agrarwissenschaften oder Fachprüfungen, die in Inhalt und Umfang drei vertiefungsrichtungsspezifischen Pflichtmodulen gemäß der geltenden Fassung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang in Agrarwissenschaften entsprechen, in Betracht.
- (3) Ein Studienabschluss an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, der den in den Absatz 1 genannten Anforderungen entspricht, kann vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. Der Promotionsausschuss kann Zusatzleistungen und Auflagen festsetzen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme oder Empfehlung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.
- (4) Zur Promotion können auch Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen mit Diplom-Grad zugelassen werden, wenn
 - a) sie nach einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren einen Diplomgrad in Landwirtschaft, Agrarwirtschaft, Landespflege, Gartenbau oder Forstwirtschaft nachweisen,
 - b) ihre Gesamtnote in der Diplomabschlussprüfung mindestens 1,3 oder besser ("sehr gut" oder besser) ist,

- c) eine Professorin oder ein Professor, eine Hochschuldozentin oder ein Hochschuldozent oder eine Privatdozentin oder ein Privatdozent der Fakultät Agrarwissenschaften die / der hauptamtlich an der Universität Hohenheim tätig ist, ihre / seine Bereitschaft zur Betreuung der Kandidatin bzw. des Kandidaten erklärt hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat.

Diese Bestimmungen gelten für Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien, die das Studium aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Ausbildung an der Berufsakademie mit der Bezeichnung "Diplom" abgeschlossen haben, entsprechend.

- (5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 4 stellen beim zuständigen Promotionsausschuss rechtzeitig vor dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand nach § 4 einen Antrag auf Eröffnung eines Eignungsfeststellungsverfahrens. Der Promotionsausschuss setzt auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers und nach Anhörung des für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Agrarwissenschaften zuständigen Prüfungsausschusses die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen für die Promotion fest. Dieses Eignungsfeststellungsverfahren soll im Regelfall nach 18 Monaten abgeschlossen werden. Der Promotionsausschuss stellt fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Dekanin bzw. der Dekan gibt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller über das Ergebnis schriftlich Bescheid. Bei Ablehnung gilt § 5 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht deutsch ist, haben hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. Sollen die Promotionsleistungen ganz oder zum Teil in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht werden, so kann der Promotionsausschuss statt dessen oder zusätzlich den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse in dieser Sprache verlangen.
- (7) Der Promotionsausschuss kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 4 Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, können unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas bei der Fakultät die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beantragen. Hierdurch entsteht noch kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
1. urkundliche Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3,
 2. Nennung etwaiger vorausgegangener und laufender Promotionsversuche,

3. das Thema der beabsichtigten Dissertation und der Name der Betreuerin bzw. des Betreuers,
 4. eine Erklärung darüber, ob die Promotionsleistungen in Deutsch oder Englisch erbracht werden sollen bzw. einen Antrag, falls Promotionsleistungen in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erbracht werden sollen.
- (3) Mit der Annahme als Doktorandin oder als Doktorand drückt die Fakultät ihre grundsätzliche Bereitschaft aus, die Bewerberin oder den Bewerber bei ihrer / seiner wissenschaftlichen Arbeit zu unterstützen und ihre / seine Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten.
 - (4) Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird einer Professorin oder einem Professor, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten zur wissenschaftlichen Betreuung zugewiesen.
 - (5) Die Promotion soll in einem Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen werden. Ist die Promotion nach acht Jahren nicht abgeschlossen, endet die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Die Doktorandin / der Doktorand kann erneut einen Antrag gemäß Absatz 2 stellen. Für die Zulassung zur Promotion hat sie / er die Voraussetzungen gemäß der zum Zeitpunkt der erneuten Antragstellung geltenden Fassung der Promotionsordnung zu erfüllen.
 - (6) Personen, die als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, können für die Höchstdauer von acht Jahren immatrikuliert werden. Eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden haben die Rechte und Pflichten Studierender.
 - (7) Abweichend vom Absatz 5 Satz 1 soll die Promotion, die im Rahmen eines Promotionsstudiums gemäß den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang (die Graduiertenklasse) „Agrarwissenschaften“ in der jeweils geltenden Fassung stattfindet, innerhalb der Regelstudienzeit des Promotionsstudiums gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Agrarwissenschaften“ in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen werden. Die Personen, die als Doktorandin oder Doktorand zum Promotionsstudium zugelassen werden, werden abweichend von Absatz 6 Satz 1 befristet für die Höchstdauer der Regelstudienzeit in diesen Studiengang immatrikuliert.

§ 5 Entscheidung über die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand

- (1) Sind die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt, so spricht die Dekanin bzw. der Dekan im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand aus.
- (2) In folgenden Fällen muss der Promotionsausschuss über die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand beschließen:
 - a) wenn die Bewerberin oder der Bewerber ein Abschlusszeugnis vorlegt, das nicht von einer agrarwissenschaftlichen Fakultät im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ausgestellt ist,

- b) wenn die Bewerberin oder der Bewerber ihre bzw. seine Fähigkeit nach § 3 Absätze 2 bis 4 nachweist,
- c) wenn der Nachweis nach § 3 Abs. 6 nicht durch das Zeugnis einer staatlich anerkannten Einrichtung erbracht wird,
- d) wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber bereits in einem Promotionsverfahren befindet oder früher einen Promotionsversuch unternommen hat,
- e) wenn Zweifel bestehen, ob das in Aussicht genommene Dissertationsthema in die Zuständigkeit der Fakultät fällt,
- f) wenn Zweifel bestehen, ob das Thema bearbeitungswürdig oder der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen ist.

Der Promotionsausschuss kann diese Aufgabe an den Fakultätsvorstand delegieren.

- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Entscheidung über die Annahme schriftlich mit. Bei Ablehnung erfolgt die schriftliche Mitteilung durch den Promotionsausschuss.

§ 6 Betreuung der Dissertation

- (1) Die Arbeit kann von jeder Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin oder jedem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Universität Hohenheim betreut werden.
- (2) Soll eine Arbeit von einer Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin oder einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten außerhalb der Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim betreut werden, so bestellt der Promotionsausschuss eine Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin oder einen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim als Mitbetreuerin bzw. Mitbetreuer.
- (3) Kann die Betreuerin bzw. der Betreuer aus wichtigen Gründen ihre bzw. seine Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so bestellt die Dekanin bzw. der Dekan nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden nach Möglichkeit eine andere fachkompetente Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin oder einen anderen fachkompetenten Professor, Hochschul- oder Privatdozenten.

§ 7 Die Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einem Gebiet der Agrarwissenschaften entnommen sein, das durch eine / einen an der Universität Hohenheim hauptamtlich tätige/n Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin oder Professor, Hochschul- oder Privatdozenten vertreten ist. Sie soll in der Regel an einer Einrichtung der Universität angefertigt werden. Wissenschaftliche Abhandlungen, die an einer Einrichtung außerhalb der Universität angefertigt werden,

sollen von einer / einem fachlich zuständigen Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin oder Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Universität Hohenheim zusätzlich betreut werden.

- (2) Die Dissertation muss einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern. Sie muss eine selbständige Leistung der Bewerberin bzw. des Bewerbers sein. Liegen einer Dissertation Untersuchungen zugrunde, die im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit durchgeführt wurden, so muss die Bewerberin bzw. der Bewerber ihren bzw. seinen Beitrag in eigener Verantwortung abgefasst haben. Die individuelle Leistung der Bewerberin bzw. des Bewerbers muss deutlich abgrenzbar und ihrem Gehalt nach einer üblichen Dissertation gleichwertig sein.
- (3) Die Ergebnisse einer Dissertation können ganz oder teilweise vorab veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichungen sind, verbunden mit einer Einleitung und einer zusammenfassenden Diskussion, als kumulative Dissertation einer üblichen Dissertationsschrift gleich zu setzen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation hat die jeweiligen individuellen Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers in den einzelnen Veröffentlichungen zu bescheinigen.
- (4) Die nachträgliche Anerkennung einer Veröffentlichung als Dissertation bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses und ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Gleichwertigkeit mit einer Dissertation muss gegeben sein; die Publikation darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Diplom- oder Staatsexamensarbeiten können nicht als Dissertation anerkannt werden.

§ 8 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist bei der Dekanin bzw. dem Dekan zu stellen. Diese / dieser entscheidet über den Antrag.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Dissertation in vier maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie etwaige Vorveröffentlichungen,
 2. eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation selbstständig angefertigt hat, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat und nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung oder -beratung in Anspruch genommen hat. Ist die Dissertation im Rahmen eines größeren Forschungsvorhabens mit mehreren Mitarbeitern entstanden, so ist die eigene Leistung abzugrenzen,
 3. bei Einbeziehung von Vorabveröffentlichungen in die Dissertation eine Darlegung der Betreuerin bzw. des Betreuers, aus der der Anteil der wissenschaftlichen Leistung der Bewerberin bzw. des Bewerbers in den Vorabveröffentlichungen hervorgeht,

4. ein tabellarischer Lebenslauf in 4-facher Ausfertigung,
 5. eine von der Betreuerin bzw. dem Betreuer genehmigte Zusammenfassung der Problemstellung und Ergebnisse der Dissertation von ca. zwei DIN-A4-Seiten, in 4-facher Ausfertigung,
 6. ein Vorschlag zu den prüfenden Personen,
 7. die Versicherung, dass nicht bereits früher oder gleichzeitig ein Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens unter Vorlage der hier eingereichten Dissertation gestellt wurde,
 8. ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz neueren Datums.
- (3) Der Antrag kann bis zum Vorliegen des ersten Gutachtens zurückgezogen werden. Nach Festsetzung eines Termins für die mündliche Leistung kann die Bewerberin bzw. der Bewerber nur noch aus wichtigem Grund zurücktreten.

§ 9 Die Berichterinnen bzw. Berichter

- (1) Die Dissertation wird von mindestens zwei Berichterinnen oder Berichtern beurteilt. Dies sind in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer und eine Mitberichterin oder ein Mitberichter. Die Einbeziehung von auswärtigen Mitberichterinnen oder Mitberichtern wird begrüßt.
- (2) Die Berichterinnen und Berichter sind spätestens in der auf die Einreichung der Dissertation folgenden Sitzung des Promotionsausschusses zu bestellen. Der Promotionsausschuss kann die Bestellung an den Fakultätsvorstand delegieren.
- (3) Kann eine der Berichterinnen bzw. einer der Berichter seine Aufgaben nicht wahrnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden und soweit möglich im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine andere fachkompetente Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin oder einen anderen fachkompetenten Professor, Hochschul- oder Privatdozenten.
- (4) Mitberichterinnen und Mitberichter werden in der Regel auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers aus dem Kreis der Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozenten vom Promotionsausschuss bestellt. Die Bestellung auswärtiger Mitberichterinnen und Mitberichter ist möglich. Die Mehrzahl der an der Promotion beteiligten Berichterinnen und Berichter sowie Prüferinnen und Prüfer muss der Fakultät Agrarwissenschaften angehören.
- (5) Die Namen der Berichterinnen und Berichter sind der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mitzuteilen.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan leitet die Dissertation unverzüglich den Berichterinnen bzw. Berichtern zu.
- (2) Die Berichterinnen und Berichte sind verpflichtet, innerhalb von maximal sechs Wochen nach Erhalt der Dissertation ein Gutachten vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans möglich. Bei unzumutbarer Überschreitung der Frist kann die Dekanin bzw. der Dekan eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter beauftragen.
- (3) Jede Berichterin und jeder Bericht reicht der Dekanin bzw. dem Dekan ein Gutachten ein, beantragt die Arbeit anzunehmen, mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder abzulehnen und schlägt eine der in § 15 aufgeführten Noten vor.
- (4) Beantragen alle Berichterinnen und Berichte die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt. Beantragen alle Berichterinnen und Berichte, die Arbeit abzulehnen, so ist das Verfahren beendet.
- (5) Beantragt eine der Berichterinnen oder einer der Berichte, die Arbeit abzulehnen, so bestellt die Dekanin bzw. der Dekan gemäß § 9 Abs. 4 in der Regel eine weitere Berichterin oder einen weiteren Bericht, der / dem die Arbeit unverzüglich zuzuleiten ist. Abs. 2 gilt entsprechend. Falls eine Gutachterin oder ein Gutachter die Arbeit ablehnt, bestimmt die Dekanin bzw. der Dekan eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die / der im Rahmen der bisherigen Gutachten die Arbeit bewertet. Sie / er macht der Fakultät einen abschließenden Vorschlag über die Bewertung der Arbeit. Falls die Dekanin bzw. der Dekan als Berichterin bzw. Bericht oder Mitberichterin bzw. Mitbericht am Verfahren beteiligt war, bestimmt ihre Vertreterin bzw. sein Vertreter die weitere Gutachterin bzw. den weiteren Gutachter.
- (6) Beantragen zwei Berichterinnen bzw. Berichte die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt. Beantragen zwei Berichterinnen bzw. Berichte, die Arbeit abzulehnen, so ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 11 Fortsetzung des Verfahrens

- (1) Wird das Verfahren fortgesetzt, so liegt die Dissertation zwei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme durch die hauptamtlich an der Universität Hohenheim tätigen Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät aus. In der vorlesungsfreien Zeit verlängert sich diese Frist auf vier Wochen. Die Dekanin bzw. der Dekan benachrichtigt umgehend alle hauptamtlich an der Universität Hohenheim tätigen Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät unter Beifügung der Zusammenfassung und der Gutachten über die Fortsetzung des Verfahrens und gibt ihnen Gelegenheit zum Widerspruch innerhalb der in Satz 1 bzw. Satz 2 festgelegten Frist.

- (2) Jede / jeder hauptamtlich an der Universität Hohenheim tätige Professorin, Hochschul- und Privatdozentin und Professor, Hochschul- und Privatdozent der Fakultät hat das Recht, Sondergutachten zu der Arbeit anzufertigen.
- (3) Unverzüglich nach Ablauf der Frist stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, ob die Arbeit angenommen ist. Liegen keine Sondergutachten vor, so ergibt sich die Note für die Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Berichtervorschläge.
- (4) Bei Vorliegen von Sondergutachten entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen.
- (5) Nach Ablauf der Umlauffrist bestimmt die Dekanin bzw. der Dekan den Termin der mündlichen Prüfung, teilt diesen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mit und macht ihn universitätsöffentlich bekannt. Zwischen dem Abschluss des Umlaufverfahrens und dem Termin der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als drei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit nicht mehr als sechs Wochen liegen.

§ 12 Bestellung der Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt die Prüfungskommission in der auf die Antragstellung folgenden Sitzung. Gleichzeitig legt er fest, welches seiner Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer die Leitung des Kolloquiums übernimmt. Der Promotionsausschuss kann die Bestellung an den Fakultätsvorstand delegieren.
- (2) Das gemäß Absatz 1 zuständige Organ bestellt als Mitglieder der Prüfungskommission:
 - a) mindestens zwei Berichterinnen bzw. Berichte nach § 9; ist eine Berichterin oder ein Bericht verhindert, so wird eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt,
 - b) mindestens eine weitere Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin oder einen weiteren Professor, Hochschul- oder Privatdozenten. Dieses Mitglied kann von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgeschlagen werden.

Höchstens zwei der Prüferinnen und Prüfer dürfen derselben wissenschaftlichen Einrichtung angehören. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer.

§ 13 Mündliche Prüfung (Kolloquium)

- (1) Die mündliche Prüfung (das Kolloquium) hat eine Dauer von maximal 90 Minuten und ist grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Termin wird universitätsöffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hält einen 30-minütigen Vortrag über ihre bzw. seine Dissertation und präsentiert Thesen aus ihrer bzw. seiner Dissertation. Daran schließt sich eine etwa 30-minütige Disputation zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber und den

Mitgliedern der Prüfungskommission an. Der Disputation folgt eine Diskussion von etwa 15 Minuten, die nicht bewertet wird und an der außer der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der Prüfungskommission auch die Öffentlichkeit teilnehmen kann. Das Fragerecht beschränkt sich auf die Mitglieder der Fakultät Agrarwissenschaften. Die Diskussion kann sich auf Fragen erstrecken, die über das Thema der Dissertation hinausgehen, sofern diese sachlich oder methodisch mit dem Thema der Dissertation zusammenhängen.

- (3) Das Kolloquium wird von dem hierfür ausgewählten Mitglied des Promotionsausschusses geleitet.
- (4) Unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium berät die Prüfungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit über die Leistung und legt eine Note für die mündliche Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 fest. Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber unmittelbar danach bekannt gegeben.

§ 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Scheitert die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der mündlichen Promotionsleistung, so kann sie / er sich frühestens nach zwei, spätestens nach zwölf Monaten zur Wiederholung melden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

§ 15 Benotung

- (1) Folgende Einzelnoten sind möglich:

1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = nicht bestanden

Die Zwischennoten 1,5 und 2,5 sind zulässig.

- (2) Bei der Dissertation ist überdies das Prädikat "ausgezeichnet" möglich.
- (3) Die Note für die Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller Gutachten.
- (4) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der Note für die Dissertation und der Note für die mündliche Prüfung, wobei die Note für die Dissertation doppelt, die Note für die mündliche Prüfung einfach gewertet wird.

Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

1,0	-	1,50	=	magna cum laude
1,51	-	2,50	=	cum laude
2,51	-	3,0	=	rite

- (5) Wurde die Dissertation von allen Gutachtern mit ausgezeichnet beurteilt und ist die mündliche Leistung sehr gut (1,0), so wird das Prädikat "summa cum laude" vergeben.

§ 16 Promotionsergebnis

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der mündlichen Promotionsleistung stellt die Prüfungskommission das für die Promotion erzielte Gesamtergebnis fest.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann nicht promoviert werden, wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden ist.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Kolloquiums teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich mit und stellt ihr / ihm eine vorläufige Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren aus.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat für die Veröffentlichung der Dissertation zu sorgen. Dies geschieht durch
 1. die Verbreitung über den Verlagsbuchhandel mit Siegel "D 100" und ISBN durch einen gewerblichen Verleger oder im Selbstverlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren und die Ablieferung von neun Pflichtexemplaren bei der Universitätsbibliothek

oder
 2. die Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift und die Ablieferung von zwei Sonderdrucken pro Artikel bei der Universitätsbibliothek

oder
 3. die Ablieferung von 40 Pflichtexemplaren bei der Universitätsbibliothek

oder
 4. die Ablieferung einer elektronischen Version sowie von sechs Pflichtexemplaren bei der Universitätsbibliothek; diese legt das Datenformat, den Datenträger sowie die abzuliefernde Stückzahl der elektronischen Version fest; vor dem Textblock sind das

Datum der mündlichen Prüfung und die Namen der Dekanin bzw. des Dekans und der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters anzugeben.

- (2) Von den jeweils abzuliefernden Pflichtexemplaren müssen mindestens drei auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft gebunden sein. Auf der Rückseite des Titelblattes sind das Datum der mündlichen Prüfung und die Namen der Dekanin bzw. des Dekans und der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters anzugeben.
- (3) In den in Ziffer 3 und 4 in Abs. 1 genannten Fällen überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Dies kann auch über Datennetze geschehen.
- (4) Die Veröffentlichung hat innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung zu erfolgen. Innerhalb dieser Frist sind auch die in Abs. 1 genannten Pflichtexemplare, Sonderdrucke und Datenträger unentgeltlich bei der Universitätsbibliothek abzuliefern. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Frist verlängern. Bei Überschreitung der Frist erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 18 Urkunde und Führung des Doktorgrades

Nach Nachweis der Veröffentlichung stellt die Fakultät eine Urkunde aus. Diese enthält das Gesamtergebnis, den Titel der Dissertation und, soweit nach § 1 Absatz 2 Satz 3 erforderlich, einen Hinweis auf die Sprache, in der die Promotionsleistungen erbracht wurden. Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt; eine englische Übersetzung wird beigelegt. Auf Antrag kann die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt werden; in diesem Fall wird eine deutsche Übersetzung beigelegt. Als Datum der Promotion ist der Tag der letzten Leistung zu nennen. Die Urkunde wird von der Präsidentin/Rektorin bzw. dem Präsidenten/Rektor der Universität Hohenheim und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hohenheim versehen. Erst mit Aushändigung der Urkunde ist die Doktorandin bzw. der Doktorand berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann die Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim den Grad Doktor der Agrarwissenschaften ehrenhalber (Dr. sc. agr. honoris causa) verleihen. Zum Doktor der Agrarwissenschaften ehrenhalber können auch Personen ernannt werden, die sich im Rahmen einer langfristigen Verbundenheit mit der Universität Hohenheim, insbesondere der Fakultät Agrarwissenschaften, um die wissenschaftliche Forschung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

- (2) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens fünf Professorinnen bzw. Professoren bei der Dekanin bzw. dem Dekan einzubringen. Er ist allen hauptamtlich an der Universität Hohenheim tätigen Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät mit Begründung im Umlaufverfahren zuzustellen. Die Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen und die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten des Fakultätsrats entscheiden im Einvernehmen mit dem Senat.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Urkunde. Die Urkunde ist von der Präsidentin/Rektorin bzw. der Präsident/Rektor der Universität Hohenheim und von der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen.

§ 20 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Promotion für ungültig erklärt werden.
- (2) Der Doktorgrad kann durch den Promotionsausschuss wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.
- (3) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrades ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
- (4) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit nach Abs. 1 und 2 ist zu begründen und der oder dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 21 Akteneinsicht

Auf Antrag ist Bewerberinnen und Bewerbern nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Agrarwissenschaften gestellt werden. Für das Recht auf Akteneinsicht gilt § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. sc. agr. vom 4. März 1994 in der Fassung vom 19. März 1999 (W., F. und K., 1999, S. 113 ff) außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2003,
die 2. Änderungssatzung am 1. März 2005,
die 3. Änderungssatzung am 1. Oktober 2006,
die 4. Änderungssatzung am 1. Juni 2009,
die 5. Änderungssatzung am 1. April 2010 und
die 6. Änderungssatzung am 1. Oktober 2011 in Kraft.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Promotion nach den Bestimmungen der Promotionsordnung vom 4. März 1994, in der Fassung vom 19. März 1999, begonnen haben, können auf Antrag das Verfahren nach der neuen Promotionsordnung abschließen. Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits vor dem Inkrafttreten der 5. Änderungssatzung von der Fakultät angenommen wurden, beenden ihre Promotion nach den bisherigen Regelungen, können aber auf Antrag ihre Promotion nach den neuen Regelungen zu Ende führen.